



Abb: Standorte der geplanten Anschlussunterkünfte in Allmannsdorf – „Kirchgasse“ und „Ortsausgang Gärtnerei“

Anschlussunterkünfte für Flüchtlinge in Allmannsdorf – im geschützten Grünbereich?

Der Flüchtlingsstrom nach Konstanz ist abgeebbt. Dem Landkreis Konstanz wurden im Mai 2016 nur noch 22 Personen zugewiesen (Jan noch ca. 550). Die Gemeinschaftsunterkünfte (Erstunterbringung) melden freie Kapazitäten, 7 geplante Vorhaben will der Kreis nun vorerst doch nicht verwirklichen (z.B. Konstanzer Line-Eid-Straße, Hörnle).

Nach Aussage der Stadtverwaltung Konstanz im Juni 2016 rückt damit die Anschlussunterbringung in den Fokus. Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, die Asylbewerber unterzubringen (§ 18 Abs. 2 FlüAG). Neben den bereits im Bau befindlichen Unterkünften am Zergle und in Egg (vgl. Artikel S.28), hat der Gemeinderat im Februar die Realisierung von 6 weiteren Anschlussunterkünften beschlossen, darunter auch 2 Standorte in Allmannsdorf - „Kirchgasse“ und „Ortsausgang Gärtnerei“ dem mit ca. 30 Wohneinheiten und ca. 120 Flüchtlingen größten Objekt in Konstanz.

Kirchgasse (8 WE, 25 Personen)

Das Grundstück Kirchgasse ist Bestandteil der Ortsmitteentwicklung nach dem Umzug des Kindergartens St. Georg. Es ist Teil des Handlungsprogramms Wohnen. Ein Bebauungsplan existiert nicht. Vorgesehen war es bislang als

Wohnraum für Familien. Das Grundstück hat ca. 1.500 qm und liegt direkt am Landschaftsraum Richtung Schulsportplatz. Geplant sind nun 8 Wohneinheiten für ca. 25 Personen. Derzeit ist das Grundstück nicht im Eigentum der Stadt, schwierig ist die Erschließung. Bislang war von einer zeitgleichen Entwicklung der Ortsmitte ausgegangen worden mit einer gemeinsamen Tiefgarage.

Ortsausgang Gärtnerei (30 WE, 120 Personen)

Das 4.900 qm Grundstück ist im geschützten Grünbestand direkt neben der Gärtnerei Spiegel. Geplant sind ca. 30 Wohneinheiten für ca. 120 Personen. Eine Bebauung war bislang ausgeschlossen. Das Grundstück ist nicht Teil des Handlungsprogramms Wohnen. Planungsrechtlich ist keine Durchmischung möglich. Möglich sind ausschließlich Flüchtlingswohnungen.

Bei beiden Projekten möchte die Stadt sehr schnell bauen und Holzmodule verwenden (Vgl. Artikel Flexibel, nachhaltig, integrativ, S. 8). Rechtliche Grundlage könnte § 35 BauGB sein.

(Quelle Gemeinderat am 25.2.2016, Vorlage 2016-1624).

Bewertung aus Sicht BAS

Das Grundstück „Kirchgasse“ erscheint gut geeignet für die Flüchtlingsunterbringung. Die für die erfolgreiche Integration so wichtige „Durchmischung“ ist möglich, eine zentrale Lage ist gegeben. Hier sollte unbedingt an die bestehende Planung Ortsmitte (Rahmenplan) angeknüpft werden.

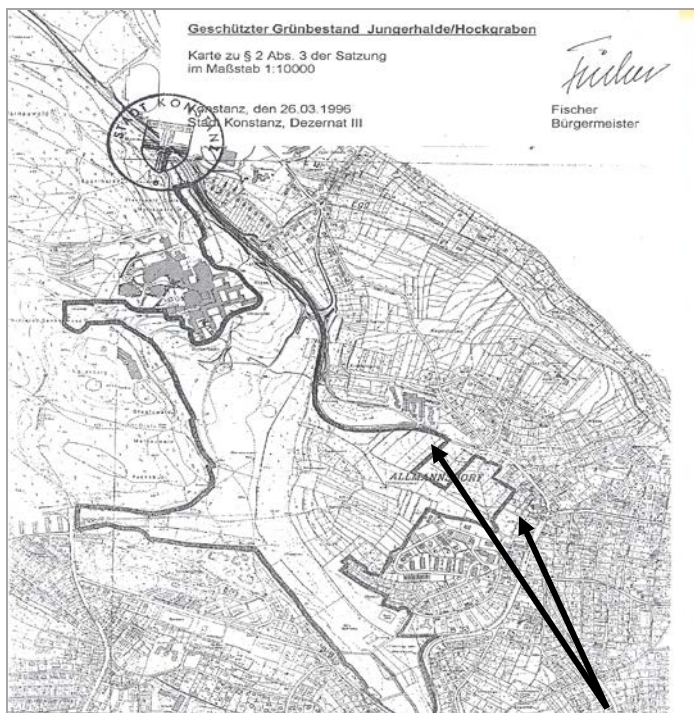


Abb: Geltungsbereich geschützten Grünbestand / gepl. Standorte

Anders sieht das bei dem Projekt „Ortsausgang/ Gärtnerrei“ aus. Die Unterbringung von ca. 120 Menschen am Ortsrand ist wenig förderlich für eine erfolgreiche Integration. Eine vorausschauende Stadtentwicklung sieht anders aus. Zudem ist das Grundstück zentraler Bestandteil des geschützten Grünbestandes.

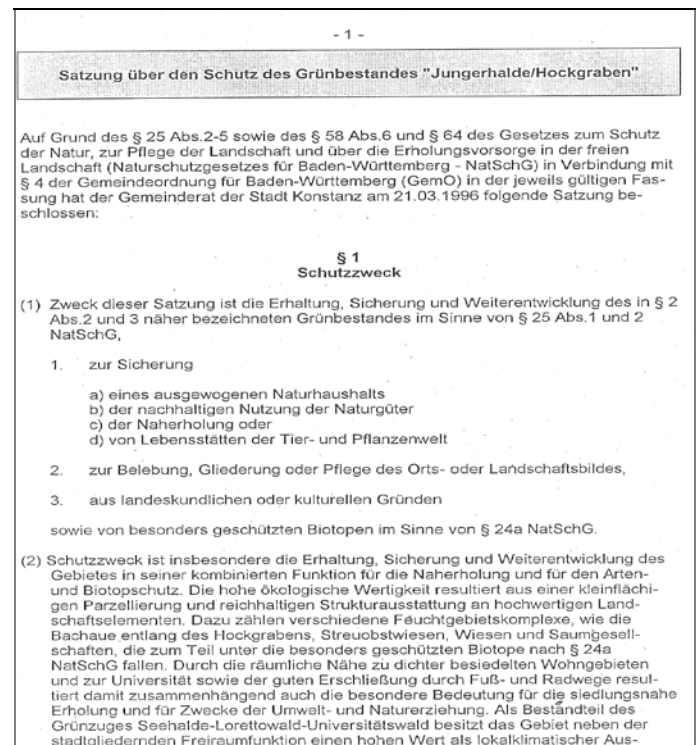


Abb: Satzung von 1996 zum geschützten Grünbestand

Rückfrage bei Giesela Erler

(Mitglied der Landesregierung Baden Württemberg)

Frage: Warum fördert die Landesregierung noch immer ausschließlich Flüchtlingsunterkünfte?

D.h. „durchmischte“ Unterkünfte sind nicht förderwürdig. (Aussage Stadtverwaltung Konstanz 2016) Das wird doch dem Anspruch einer gelingenden Integration durch „gemischte Unterkünfte“ nicht gerecht, oder?



Antwort: Die Landesregierung unterstützt die Gemeinden mit dem Förderprogramm „Wohnraum für Flüchtlinge“¹ bei der Schaffung von Wohnraum für die Anschlussunterbringung mit jeweils 30 Mio EUR p.a. (2015 bis 2018). Das Land übernimmt max 25 Prozent der Kosten. Voraussetzung ist eine Zweckbindung über zehn Jahre. Sofern sich der Bedarf ändern sollte, ist der geförderte Wohnraum bis zum Ablauf der Zweckbindung für eine andere soziale Unterbringung zu nutzen.

¹ Teil des Maßnahmenpakets - Flüchtlingsgipfels Oktober 2014

Das Förderprogramm setzt keine Mindestanzahl geförderter Wohnungen voraus. Eine konzeptionelle Mischung von Wohnungen für unterschiedliche Mietergruppen ist somit (auch innerhalb eines neu geschaffenen selbständigen Gebäudes) möglich.

Die Gemeinden haben die alleinige Entscheidungsbefugnis darüber, an welchen Standorten und in welcher Massierung Wohnungen für Zwecke der Anschlussunterbringung entstehen. Es obliegt daher auch ihrem Entschluss bzw. dem des Investors, die Voraussetzungen für ein angemessenes Mischungsverhältnis unterschiedlicher Nutzergruppen in einem Quartier zu schaffen. Idealerweise werden sich in einem neu zu entwickelnden Gebiet Wohnungen der sozialen Mietwohnraumförderung, frei finanzierte Mietwohnungen, selbstgenutztes Wohneigentum und auch Wohnungen für die Anschlussunterbringung von Flüchtlingen befinden.

Das Förderprogramm steht somit den Zielen der Integration nicht entgegen.

Umfassende Kenntnisse über die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Landesförderprogramms „Wohnraum für Flüchtlinge“ und die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift sind beim Wirtschaftsministerium vorhanden.